

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Erneuertes
EDICT,

Wie
Der Nachlaß derer/
Welche aus
Den Armen-Cassen
Oder
Piis Corporibus

Almosen und Hülfe

geniessen/

Auch den
Armen-Cassen und Piis Corporibus
zufallen soll.

De dato Berlin / den 18. May, 1735.

Eslebe / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker.

Wir Friderich Wilhelm

von Gottes Gnaden / König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg des Heil Römischen Reichs
Erg. Kämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz
von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern / zu Magdeburg/
Sleve, Gültich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg / auch in Schlesien zu Gressen Herzog / Burggraf zu Nürnberg/
Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwern / Magde-
burg / Ost - Friesland und Neuen / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der
Mark / Ravensberg / Höhenstein / Tecklenburg / Lingen, Schwern / Bühren
und Lehrdam / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard/
Lauenburg / Bürow / Urtlay und Wreda, &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir bereits zu ver-
schiedenen mahlen / und noch unterm 18. Sept. 1726. mittelst gedruckten
Edicts allergnädigst verordnet und publiciren lassen / wie es in den Fällen/
da jemand aus der Armen - Casse Almosen gerossen / mit dessen Nachlass
gehalten werden / und wie solcher / der Armen - Casse zufallen solle; Wir aber
in Erfahrung gekommen / daß dieser Unserer Verordnung vielfältig bisher
contravairer / und der Armen - Casse solcher Nachlass mit Unrecht entzo-
gen worden: So haben Wir für nöthig erachtet / solches Edict zu erneu-
ren / und hierüber Unsere ernstliche Willens - Meinung nochmalts öffent-
lich kund zu machen.

Wir ordnen / wollen und beschlen demnach hierdurch / daß wenn jemand/
es sey wer es wolle / aus der Armen - Casse solcher oder irgend aus einem pio
Corpore Almosen genossen / und bey seinem Absterben noch einige Mittel an
Baarschaften / Silber / Meubles, Haus - Geräthe / oder wie es sonst Nahmen
haben mag / nachlässe / daß alsdann / wann von demselben auch noch leibliche
unmündige oder minderjährige arme Kinder / oder deren so conditionirte
Descendenten verhanden / welche nicht im Stande gewesen / den Eltern mit
etwas zu ihres Lebens Unterhalt zu helfen / der ganze Nachlass unter der
Armen - Casse oder dem pio Corpore, und unter solchen jetztgedachten und
so beschaffenen Erben / es sey nur einer oder mehrere / dergestalt zu theilen/
daß nemlich der Armen - Casse oder dem pio Corpore die eine Helfte / und
allein solchen Erben in linea descendenti, weiter aber nicht die andere
Helfte gegeben werden soll.

Im

Im Fall aber / daß so beschaffene und von dem Verstorbenen in linea
descendenti herstammende Erben / nicht vorhanden sind / so soll deren Colla-
teral-Erben / welche bey Lebzeiten der Verstorbenen sich mit dererelben Un-
terhaltungs-Gorge nicht belästigen wollen / sondern solche der Armen-
Casse und piis Corporibus überlassen / auch von der Verlassenschaft nichts
gereicher werden / sondern dieselben davon gänzlich ausgeschlossen seyn / und
der ganze Nachlaß der Armen-Casse oder dem pio Corpori allein zu fallen /
und keine Testamentarische noch andere Disposition, oder Echenkung un-
ter Lebendigen oder auf dem Todes-Fall statt haben / noch gültig oder von
einiger Kraft / sondern an sich ganz null und nichtig seyn: Es wäre dann /
daß die verstorbene Person in ein Hospital oder andere dergleichen Erlangung
sich eingekauft hätte / welchenfalls ihren sämtlichen und also auch Collate-
ral-Erben / wie auch sonst einem jeden / zu dessen faveur dieselbe mit Bestände
Nichtens disponiret zu haben sich findet / die ganze Verlassenschaft abgefol-
get werden soll / weil das pium Corpus schon durch die Einkaufung schadlos
gestellet worden.

Damit nun auch die Todes-Fälle von dergleichen Personen / welche Al-
mosen aus der Armen-Casse oder aus sonst einem pio Corpore geuossen / und
deren Tod öfters nicht eher kund geworden / bis der Nachlaß von denjenig-
en / so ein Recht daran zu haben irrig und wieder das Edict sich angemasset /
getheilet und auf die Seite geschaffet werden / nicht verborgen bleibe / und die
Verlassenschaft denen nicht weiter zu Theil werde / welchen solche nach dem
Gesetze nicht zukommt / und die den Verstorbenen keine Verbüße in ihrem Le-
ben gereicher / sondern die Last der Verpflegung der Armen-Casse öfters viele
Jahre überlassen: So ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich / daß alle
die Wirte und Einwohner / bey welchen dergleichen Leute / so Almosen bekom-
men / wohnen / nicht allein den etwa erfolgenden Tod derselben sofort der Ar-
men-Casse anzeigen / son: ern auch immittelst und sogleich die ganze Ver-
lassenschaft in sichere Gewahrsam nehmen / und ohne Vorwissen der Casse an
Niemanden das geringste davon / bey Straffe doppelter Ersattung / verab-
folgen lassen / widerigenfalls dieselben / wenn sie diesem contraveniren / selbst
für den Nachlaß der Verstorbenen der Armen-Casse haften sollen; So offt
es auch das Directorium der Armen-Casse oder der piorum Corporum ver-
langt / kan und soll sich niemand entbrechen / der Armen-Casse zu ihrem
Belag und Justificirung ihrer Rechnungen auf Eid und Gewissen zu arestir-
ren / daß der oder die bey ihm gestorbene arme Person seines Wissens nicht
mehr / als das angegebene oder bey ihm gefundene nachgelassen / und daß
davon seines Wissens nichts abhanden gekommen.

Wir

Wir befehlen demnach allen Unseren Regierungen / Krieges- und Do-
mainen-Cammern / Consistoriis, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten/
Armen-Directorii und Vorstehern der piorum Corporum, oder anderer
dergleichen Stiftungen/ woraus Almosen gereicher werden / ingleichen dem
Officio Fiscii, sich hiernach allerunterthänigst zu achten / und dahin zu sehen/
das diese Unsere allgemeine Verordnung gehörig zur Observanz gebracht/
auch mit Ernst und Nachdruck darüber gehalten werde. Und damit der
Inhalt dieses Edicts jedermänniglich kund werde / so soll dasselbe nicht allein
gehöriger massen publiciret / sondern auch ins besondere allen denjenigen
welche aus einem pio Corpore oder Armen-Casse beständige Almo-
sen genießen / deutlich vorglesen und bekannt gemacht / auch am Ende eines
jeden Jahrs überall von den Cangeln abgetlesen werden; und werden Unsere
Directoria der Armen-Sachen und piorum Corporum zugleich dafür
sorgen / das auch den Wirten und Einwohnern / bey welchen die Armen
wohnen / so aus den Armen-Cassen oder piis Corporibus etwas betom-
men / selbige durch die dabey bestellten Unter-Bedienten angezeigt und be-
kannt gemacht werden / damit sie so viel gewisser davon informiret seynd/
und keine Gelegenheit haben / sich mit einer vorgebenden Unwissenheit zu
entschuldigen.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und
beygedrucktem Königlichem Insegel. Gegeben zu Berlin / den 18ten
May, 1735.

Fr. Wilhelm.



N. 46.

J. W. v. Grumbow. J. v. Görne. H. v. Bierck. v. Diebahn. v. Happe.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

Erneuertes
EDICT,

Wie
Der Nachlaß derer
Welche aus

Armen-Cassen

Oder
Corporibus

n und Hülfe

geniessen/

Auch den
en und Pii Corporibus
zufallen soll.

Berlin / den 18. May, 1735.

Abde Vries, Königl. Preuss. Hoff-Buchdrucker.

